

## **Richtlinien für die Landkreiszuschüsse zur Förderung der Baudenkmalpflege im Landkreis Fürstenfeldbruck**

(Zuletzt geändert mit Beschlüssen des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Sport vom 09.10.2000 und 05.07.2018)

### **1. Was wird gefördert?**

Aufgrund seiner Aufgaben aus Art. 141 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung gewährt der Landkreis Fürstenfeldbruck Zuschüsse für Maßnahmen der Baudenkmalpflege. Maßnahmen i. d. S. sind insbesondere die Sicherung, Bergung, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Baudenkmalern einschließlich dafür notwendiger Forschungen und Dokumentationen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt vorbehaltlich und im Rahmen der vom Kreisausschuss und Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Wer kann Zuschüsse erhalten?**

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte der Denkmäler in nichtstaatlichem Eigentum.

### **3. Welche Voraussetzung gibt es zu beachten?**

Der Landkreis Fürstenfeldbruck gewährt nur Zuschüsse für Maßnahmen bei denkmalgeschützten Bauten im Landkreisgebiet.

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden.

Die Zuschusswürdigkeit wird aufgrund der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung eines Objektes beurteilt. In dieser Frage werden das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der zuständige Kreisheimatpfleger des Landkreises Fürstenfeldbruck beteiligt.

Voraussetzung für einen Landkreiszuschuss ist ferner, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden. In Frage kommen hier insbesondere: Gemeinde, Bezirk Oberbayern, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (bei größeren Objekten auch ein Zuschuss aus dem Entschädigungsfonds), aber auch ggf. Bayerische Landesstiftung, Diözese. Eine angemessene Gemeindebeteiligung ist in der Regel Voraussetzung für einen Landkreiszuschuss.

Es sind in angemessenem Umfang Eigenmittel und/oder Eigenleistung einzubringen.

Ein Landkreiszuschuss wird nur gewährt, wenn eine gesicherte Finanzierung der Gesamtmaßnahme und damit ein sinnvoller Einsatz eines Landkreiszuschusses zu erwarten ist.

#### **4. Welche Kosten können gefördert werden?**

Die Förderung erfolgt projektbezogen. Gefördert werden Aufwendungen, die aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Elektroarbeiten
- Stromanschluss
- Heizung
- Sanitärarbeiten
- Kanalanlagen
- Gebühren
- nicht direkt in Zusammenhang mit der Renovierung des Baudenkmals stehende Aufwendungen; ausschließlich aufgrund der Nutzung durch den Eigentümer entstehender Aufwand.

Bei Eigenleistung des Eigentümers, Nachbarschaftshilfe und dgl. wird die Facharbeiterstunde mit 15,50 € und die Helferstunde mit 13,- € anerkannt. Eine sachgerechte Renovierung muss gewährleistet sein, ferner sind überprüfbare Stundennachweise vorzulegen. Das Landratsamt kann angemessene Kostensätze für Geräte und Maschinen anrechnen.

#### **5. Wie hoch ist die Förderung ?**

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 15 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Eigentümern bzw. Baulastträgern und 5 % der zuwendungsfähigen Kosten bei allen anderen Trägern (kirchliche und öffentliche Träger). Die Zuschüsse werden auf volle 500,- € abgerundet. Bei einer nachträglichen, begründeten Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten kann auf Antrag eine Nachförderung gewährt werden.

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 15.000,- € bei privaten Baulastträgern und unter 50.000,- € bei kirchlichen und öffentlichen Baulastträgern werden nicht bezuschusst.

Der Höchstzuschuss pro Objekt beträgt 50.000,- €. Ist dieser Zuschussbetrag ausgeschöpft, ist eine Landkreisförderung frühestens 10 Jahre nach dem letzten Landkreiszuschuss für das gleiche Objekt möglich.

#### **6. Welche Unterlagen werden für einen Zuschussantrag benötigt ?**

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag vor Maßnahmenbeginn gewährt. Die Anträge sind bis 31.08. für das laufende Haushaltsjahr in einfacher Ausführung einzureichen. Der formlose Antrag hat zu enthalten:

- Begründung und Beschreibung der Maßnahme
- Gutachten/Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (soweit bereits vorhanden)
- Detaillierte Kostenschätzung des Architekten oder detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen

- Finanzierungsplan einschl. Unterlagen über beantragte oder bewilligte andere Zuschüsse
- Ausfertigung der Befunduntersuchung bzw. der Farbdokumentation (soweit vorhanden)
- Bestandsunterlagen, Fotodokumentationen, Aufmaßpläne (soweit vorhanden)
- Genaue Angaben zu Baubeginn und vsl. -ende; Einteilung in Bauabschnitte
- Maßnahmenträger
- Bankverbindung

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden!

## 7. Wie erfolgt die Abwicklung ?

Die Entscheidung über den Zuschussantrag trifft der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport des Kreistages im Herbst des laufenden Haushaltsjahres. Die Auszahlung kann auf mehrere Jahre verteilt werden; sie erfolgt abhängig vom Baufortschritt. Der Zuschussempfänger stellt hierfür nach Erhalt des Bewilligungsbescheides einen Auszahlungsantrag, in dem die bisher angefallenen Kosten nachgewiesen werden (Rechnungskopien reichen aus). Es kann zunächst eine Abschlagszahlung auf Grundlage der bisher angefallenen zuwendungsfähigen Kosten, aber maximal 50 % des vsl. Gesamtzuschusses ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Durchführung und der Abschluss der Maßnahme gewährleistet ist.

Nach Abschluss der Maßnahme sind innerhalb von drei Monaten folgende Unterlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis (mit dem Bewilligungsbescheid übersandtes Formblatt) mit Originalrechnungen und -belegen
- Weitere Zuschussbescheide
- Restaurierungsbericht
- Fotodokumentation (Vergleich Vorher-Nachher)

Aufgrund des Verwendungsnachweises erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten eine endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten und damit auch des Landkreiszuschusses. Soweit die ursprünglich zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten erreicht werden, wird der Gesamtzuschuss ausbezahlt. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Rückforderung in Betracht. Mit einer teilweisen oder vollen Rückforderung des gewährten Landkreiszuschusses muss insbesondere auch dann gerechnet werden, wenn:

- die Summe der gewährten Zuschüsse einschl. angemessener Eigenmittel oder Eigenleistung die Gesamtkosten überschreitet.
- das Geld nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- sich bei der Renovierung neue denkmalpflegerische Aspekte ergeben und diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht mitgeteilt werden oder gegen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verstoßen wird.

- der Zuschuss durch falsche Angaben erwirkt wurde.
- die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Verwendungsnachweise und Originalrechnungen, nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

## **8. Ab welchem Zeitpunkt gelten diese Richtlinien ?**

Diese Grundsätze gelten für alle neuen Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2018.

## **9. Gibt es Ausnahmemöglichkeiten ?**

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtlinien abgewichen werden.

## **10. Wo erhalte ich weitere Informationen ?**

- Für Rückfragen zum Landkreiszuschuss steht das Sachgebiet Kultur des Landratsamtes Fürstenfeldbruck gerne zur Verfügung (Telefon 08141 519-537, kultur@lra-ffb.de).
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Heimatpflege, Prinzregentenstraße 14, 80538 München (Telefon 089 2198-32105 oder -32106)
- Bitte beachten Sie, dass Zuschussanträge an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ebenfalls über das Landratsamt bzw. die Große Kreisstadt als Untere Denkmalschutzbehörde (= Bauamt) eingereicht werden müssen. Die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Bauamt informiert Sie auch über das Baugenehmigungsverfahren und das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren:  
Landratsamt Fürstenfeldbruck: Telefon 08141 519-423  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck: Telefon 08141 281-0  
Große Kreisstadt Germering: Telefon 089 89419-0
- Gut bewährt haben sich dabei die Behördensprechtage mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Sie gewährleisten eine bürgernahe, wirkungsvolle und schnelle Verwaltungspraxis, da hier die anstehenden Anträge zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, dem Kreisheimatpfleger und der Unteren Denkmalschutzbehörde überprüft werden können. Auskünfte hierzu erhalten sie ebenfalls unter o. g. Telefonnummer.
- Sie können sich in denkmalpflegerischen Fragen aber auch direkt an das Bürgerportal Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Hofgraben 4, 80539 München, Telefon 089 2114-0) bzw. die Kreisheimatpflegerin für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Frau Susanne Poller (Telefon 08141 5270552), wenden.

Dezember 2023